

gegenüber dem Landesherrn zu erfüllen<sup>1)</sup>. Im Jahre 1662 sah man sich infolge Misswachses zur Erneuerung der alten Aufkauf- und Ausfuhrverbote genöthigt, während bereits im nächsten Jahre nach einer besseren Ernte die Ausfuhr wieder gestattet wurde<sup>2)</sup>. So wechselten noch im ganzen folgenden Jahrhundert, je nach dem Ausfall der Ernte, Verbote mit Zulassungen der Ausfuhr. In Zeiten der Theuerung wurde die Einfuhr durch Erlass der Abgaben ermuntert, dagegen ist es, bei dem gesteigerten Bedarf, auch in guten Jahren zu einem Einfuhrverbote nicht wieder gekommen<sup>3)</sup>.

### Fischhandel.

Fische waren im Mittelalter und weit darüber hinaus viel mehr Volksspeise als heutzutage. Wegen der Fleischverbote in der Fastenzeit war der Bedarf so stark, dass die einheimischen Fische bei weitem nicht ausreichten; die gesalzenen und geräucherten Seefische, insbesondere die Heringe, bildeten deshalb einen der vornehmsten Handelsartikel, und der Rath sah sich selbst bisweilen veranlasst, mit den Seestädten unmittelbar in Verbindung zu treten, um ausreichende Zufuhr zu veranlassen<sup>4)</sup>. Die Wichtigkeit des Fischhandels leuchtet schon daraus hervor, dass bereits die älteste Willkür darüber Bestimmung trifft. Sie gebietet, dass der, welcher gesalzene Fische auf den Markt bringt, drei Tage feilhalten muss, ehe er sie im Ganzen verkaufen oder aus den Tonnen in Fässer legen darf, damit dem Bürger ausreichend Gelegenheit zum Einzelkauf geboten ist. Dazu verordnen die Statuten von 1556, dass der Stadtrichter oder der Marktmeister alle Wochen die zur Niederlage gebrachten Fische zu besichtigen und denen, welche sie verpfennigen wollen, die Preise vorzuschreiben hat<sup>5)</sup>.

---

1) Cod. Aug. I S. 1554. 2) Ebendas. S. 1614 und 1619. 3) Schmieder I S. 391 flg. 4) Kämmererechn. 1536: *3 gr. eynem Pommerischen, das er der heringe und fische halben eynen briff mit khen Stettin genomen.* 5) Bd. I S. 313 und 346.